

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Flattach
vom 23. Mai 2006, Zl.: 817-1.958/2006, mit der die
Friedhofsgebühren
im Gemeindegebiet Flattach festgesetzt werden.

Gemäß der §§ 15 Abs. (3), Ziffer 5, des Finanzausgleichsgesetzes 1997, BGBl. Nr. 201/1996, Artikel 65 sowie § 10 Abs. 2 Ziffer 9 und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998, LGBl. Nr. 66/1998 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1 Abgabengegenstand

Für die Benützung der im Eigentum der Gemeinde Flattach befindlichen Grabstätten werden Gebühren eingehoben.

§ 2 Abgabepflichtiger

Zur Entrichtung der Gebühren ist im Sinne der jeweils geltenden Friedhofsverordnung, der jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätte verpflichtet.

§ 3 Höhe der Gebühren Grabstättengebühr:

- | | |
|--|----------|
| a) Einzelgrab auf die Dauer von 10 Jahren: | € 100,00 |
| b) Familiengrab auf die Dauer von 10 Jahren: | € 200,00 |
| c) Urnennische auf die Dauer von 10 Jahren: | € 150,00 |

Innerhalb der Ruhefrist von 10 Jahren wird der Gesamtbetrag für die Grabbenützung einmalig vorgeschrieben und ist zur Gänze einmalig im Voraus zu entrichten.

§ 6 Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt mit 01.07.2006 in Kraft.

Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates Flattach vom 26.04.2001, Zahl: 817-1.081/2001, mit welcher die Friedhofsordnung geändert wurde, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Christoph Vierbauch)

Angeschlagen am: 29.05.2006
Abgenommen am: